

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für
ein Gewerbegebiet „GE – ehemaliges Betriebsgelände Fa.
Heidelberger-Ost“
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses**

Der Gemeinderat Sengenthal hat in der Sitzung vom 12.03.2019 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird:

„Die Gemeinde Sengenthal stellt für die Grundstücke Fl.Nr. 476 (Teilfläche), 679 (Teilfläche), 692 (Teilfläche), 697 (Teilfläche), 699 (Teilfläche), 701, 709 und 709/3 der Gemarkung Sengenthal einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) mit der Bezeichnung „GE – ehemaliges Betriebsgelände Fa. Heidelberger-Ost“ auf.

Die Planungsfläche wird im Norden durch die Fl.Nr. 709/1 (Teilfläche) und 1045 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Sengenthal, im Osten durch die Fl.Nr. 692 und 709/1, jeweils Gemarkung Sengenthal und im Süden durch die Fl.Nr. 679 und 680/1, jeweils Gemarkung Sengenthal begrenzt. Im Osten grenzt die Planungsfläche an die bestehende Bahnlinie Regensburg – Nürnberg.

Der Aufstellungsbeschluss steht unter dem Vorbehalt, dass der Vorhabensträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde Sengenthal abgestimmten Planes zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließungsmaßnahme (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten einschließlich der Kosten für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Durchführungsvertrag) verpflichtet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.“

Neumarkt i.d.OPf, den 08. Mai 2019


Brandenburger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis

Ausgehängt am: 14.05.2019
Abgenommen am: 18.06.2019